



Statuten der "Interessengemeinschaft Gewerbezone Rundbuck"

Name, Sitz, Zweck

1. Unter der Bezeichnung "Interessengemeinschaft Gewerbezone Rundbuck", im nachstehenden IGR genannt, besteht mit Sitz in Neuhausen am Rheinfluss ein Verein im Sinne von ZGB Artikel 60ff mit unbeschränkter Dauer.
2. Die IGR bezweckt die Förderung der Gewerbezone Rundbuck und die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.

Mitgliedschaft

3. Die Mitglieder der IGR sind:
 - Aktivmitglieder
 - Gönnermitglieder
4. Aktivmitglied der IGR kann werden, wer im Gebiet der Gewerbezone Rundbuck eine selbständige geschäftliche Tätigkeit als natürliche oder juristische Person ausübt oder eine Liegenschaft besitzt.
Gönnermitglied kann werden, wer die IGR materiell oder ideell unterstützt.
5. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund der schriftlichen Anmeldung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
6. Die Firmen können durch ihre Inhaber oder die durch sie bevollmächtigten Vertreter die Mitgliedschaftsrechte namens der Firma ausüben.
7. Die Aktiv-Mitgliedschaft bei der IGR erlöscht
 - durch schriftlich erklärten Austritt. Dieser kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
 - sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 entfallen.
 - durch den Tod.
 - durch Erlöschen der Firma im Sinne des Handelsrechtes.
8. Aktiv-Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IGR bis Ende Jahr nicht nachkommen, werden zu Beginn des folgenden Jahres von der Mitgliederliste gestrichen. Vorgängig sind sie durch eingeschriebenen Brief von dieser Absicht in Kenntnis zu setzen unter Bekanntgabe einer Frist, innerhalb welcher die Angelegenheit noch in Ordnung gebracht werden kann. Die Streichung entbindet nicht von der Verpflichtung, die ausstehenden Beiträge noch zu bezahlen.

Organisation

9. Die Organe der IGR sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Protokollgenehmigung
 - b) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - c) Entlastungserteilung an den Vorstand und an den Kassier
 - d) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
 - f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Beschlussfassung über die Revision der Statuten, über Fusion oder Auflösung
 - h) Beschlussfassung über Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- Die Mitgliederversammlung soll in der Regel spätestens sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres stattfinden
11. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte zu nennen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste sind, kann ohne Zustimmung des Vorstandes nicht beschlossen werden.
12. Auf Verlangen eines Drittels des Vorstandes, eines Fünftels der Aktiv-Mitglieder oder beider Revisoren, können weitere Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen werden. Alle Aktiv-Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktiv-Mitglieder gefasst.

Der Vorstand

13. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktiv-Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selbst.
14. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen verhandlungs- und Beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung durch den Vorsitzenden so oft dies die Geschäfte erfordern, sowie auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über seine Verhandlungen wird Protokoll geführt. Dem Vorstand steht die Besorgung aller Geschäfte der IGR zu, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle fallen.

Die Kontrollstelle

15. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung mit schriftlicher Berichterstattung zu Handen der Generalversammlung.
Die Amtsdauer der Revisoren deckt sich mit jener des Vorstandes.

Beiträge / Finanzwesen

16. Der jährliche Aktiv-Mitgliederbeitrag beträgt je Firma Fr. 100.--. Der Beitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
17. Für Verbindlichkeiten der IGR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenrevision, Fusion, Auflösung

18. Auflösung, Fusion und Statutenrevision erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. September 1991 genehmigt.